FO4 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt D

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	17.09.2019
Tagesordnungspunkt:	5 Satzung und Statuten

Antragstext

Ersetze (alte Fassung):

4.1
Landes-, Kreis- und Ortsverbände, alle übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien und die angegliederten Vereinigungen, die über eine eigenständige Kassenführung verfügen und damit zur Vorlage eines Jahreskassenberichts verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz unzulässig sind (z.B.

anonyme Spenden von mehr als 500 Euro [Stand 01.07.2002]). Solche Spenden sind über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestags weiterzuleiten.

Im Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

durch (neue Fassung):

4.1
Alle in der Satzung erfassten Parteigliederungen und Vereinigungen, die über eine eigenständige Kassenführung verfügen und somit zur Vorlage eines finanziellen Rechenschaftsberichts verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind umgehend zurück zu überweisen oder über den Landes- und Bundesverband an das Präsidium des Deutschen Bundestags weiterzuleiten. Weiteres regelt der Spendenkodex von Bündnis 90/Die Grünen.

Im Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.